

An das  
Bundeskanzleramt -  
Bundesministerium für Frauen und Öffentlichen Dienst  
Abteilung III/2  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien  
Per Email: [iii2@bka.gv.at](mailto:iii2@bka.gv.at)

und an das  
Präsidium des Nationalrats  
Per Email: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Obersiebenbrunn, 25.09.2013

Übermittlung der  
**Stellungnahme zum Entwurf Dienstrechtsnovelle 2013 – Pädagogischer Dienst**  
in offener Frist

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Präambel:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht nicht einem modernen Dienstrecht, das den Herausforderungen hinsichtlich der pädagogisch-fachlichen Betreuung von IT-Arbeitsplätzen für Schülerinnen und Schülern bzw. Lehrerinnen und Lehrern hinsichtlich Medienkompetenz im Rahmen der zu entwickelnden Kompetenzrahmen (NQR/EQR) für das Österreichische Bildungswesen ausreichend berücksichtigt.

**EDV/IT-Kustodiat, pädagogisch-fachliche Betreuung von Informationstechnologie-Arbeitsplätzen**

Eine pädagogisch-fachliche Betreuung von Informationstechnologie-Arbeitsplätzen (IT Arbeitsplätzen) an Bundesschulen wird bisher durch die Nebenleistungsverordnung § 6 (1) BGBl. II Nr. 481/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr.358/2009 geregelt.

Damit wird sichergestellt, dass Tätigkeiten die nicht durch (externes) Unterstützungspersonal entsprechend abgedeckt werden können (auch zukünftig nicht!), in einem bestimmten Ausmaß in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden:

„Diese Betreuung umfasst im pädagogisch-fachlichen Bereich insbesondere

1. die anwendungsnahe Hard- und Softwareunterstützung die anwendungsnahe Hard- und Softwareunterstützung im Server/Clientbetrieb einschließlich Internetanbindung und Anwenderprogramme,
2. den Einsatz von IT-Entwicklungsumgebungen und IT-Werkzeugen in den Unterrichtsgegenständen, die IT-Support brauchen,
3. die Betreuung der Lehrkräfte und der Schüler im Web- und IT-Betrieb der Schule unter besonderer Beachtung von Sicherheitsmaßnahmen inventarisierter IT-Arbeitsplätze,
4. die Mitwirkung am fach einschlägigen Beschaffungswesen,
5. die Führung der Fachbibliothek und von elektronischen webgestützten Fachglossaren und
6. die Erstellung eigener und die Evidenthaltung elektronischer Publikationen sowie von Web 2.0 - Anwendungen des Fachgebietes.“

Im Rundschreiben des BMUKK zur „Neuregelung des EDV/IT-Kustodiats; Abgeltung für Hardware-, Netzwerk- und Systembetreuung“ (BMUKK-683/0001-III/6/2010) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die pädagogisch-fachliche Tätigkeit weiterhin von einer fachkundigen Lehrperson im Rahmen eines Kustodiats mit einer entsprechenden Einrechnung in die Lehrverpflichtung wahrgenommen wird.

Weiters wird davon die „technische Leistung der Hardware- Netzwerk- und Systembetreuung“ unterschieden, die von „schulinternen Expertinnen“ oder von Unternehmen, jedenfalls aber im Rahmen eines Werkvertrages ausgeübt wird. Diese technische Leistung wird bisher schon gegen Werkvertrag ausgelagert, kann aber zukünftig auch durch eigenes, qualifiziertes Unterstützungspersonal durchgeführt werden.

Die oben angeführte Unterscheidung zwischen einrechenbarer Tätigkeit (EDV/IT-Kustodiat) und Tätigkeit einer Unterstützungsperson oder eines (externen) Dienstleisters (technische Leistung) wird im neuen Dienstrecht in keinster Weise berücksichtigt.

### **Fehlende Berücksichtigung des EDV/IT-Kustodiats im LLVG**

Statt einer Angleichung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerdienstrechtsgesetzes (LLDG 1966) wird ein Dienstrecht für an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen tätige Vertragslehrpersonen (LLVG) geschaffen, das modernen und zukünftigen pädagogisch-fachlichen Anforderungen im Bereich der Neuen Medien nicht nur nicht entspricht, sondern diese völlig außer Acht lässt.

**Abschließende Bemerkungen**

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt damit einen Rückschritt bezüglich der Förderung von Medienkompetenz an Österreichischen Schulen dar, der vorhandenen Ansprüche an mediengestützten Unterricht (Lernplattformen, Bring your own device (BYOD), etc.) nicht entspricht. Aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist mittelfristig mit einer massiven Verschlechterung der pädagogisch-fachlichen Betreuung von Schülerinnen und Schülern bzw. Lehrerinnen und Lehrern im IT-Bereich zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Päd. DI Bernhard Nindl e.h.

IKT-Koordinator Landwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen Niederösterreich

IT-Kustode

Landwirtschaftliche Fachschule

Feldhofstraße 6

2283 Obersiebenbrunn

Tel.: +43 (0)2286-2202-32

Fax: +43 (0)2286-2202-22

E-Mail: [bernhard.nindl@lfs-obersiebenbrunn.ac.at](mailto:bernhard.nindl@lfs-obersiebenbrunn.ac.at)

Internet: [www.lfs-obersiebenbrunn.ac.at](http://www.lfs-obersiebenbrunn.ac.at)